

Verordnung über die Melde-, Reinigungs- und Bewilligungspflicht für Schiffe (VMRB)

vom 25. Juni 2024 (Stand 1. August 2024)

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt Art. 64 Abs. 1 Ziff. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung von Art. 2 des Einführungsgesetzes vom 23. Februar 2000 zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz, kBSG)¹⁾,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt den Schutz der einheimischen schiffbaren Gewässer vor der Einbringung von invasiven aquatischen Neobiota, die durch Schiffe verschleppt werden können.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für immatrikulationspflichtige Schiffe, die in einem schiffbaren Gewässer des Kantons Nidwalden stationiert oder eingesetzt werden.

² Sie gilt nicht:

1. bei dringlichen Ernstfällen für Schiffe von Organisationen, die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit erfüllen;
2. für Stehpaddelbretter (Stand-Up-Paddle-Board) oder vergleichbare Schiffe nach Vorgaben des Verkehrssicherheitszentrums Obwalden / Nidwalden (VSZ).

³ Vorbehalten bleiben die ergänzenden sowie abweichenden Bestimmungen des Bundes und in interkantonalen Vereinbarungen.

¹⁾ NG 654.1

2 Melde-, Reinigungs- und Bewilligungspflicht

§ 3 Meldepflicht

¹ Halterinnen und Halter haben die Umsetzung ihres Schiffs in ein anderes Gewässer dem VSZ über ein elektronisches Meldesystem zu melden.

² Als Umsetzung gilt:

1. die Einwässerung in ein Gewässer im Kanton, wenn das Schiff vorher in einem anderen Gewässer lag;
2. die Auswässerung aus einem Gewässer im Kanton, wenn das Schiff in ein anderes Gewässer eingewässert werden soll.

³ Die Meldung hat vor der Einwässerung beziehungsweise umgehend nach der Auswässerung zu erfolgen.

§ 4 Einwässerungsbewilligung

¹ Schiffe benötigen zur Einwässerung gemäss § 3 Abs. 2 Ziff. 1 eine Bewilligung des VSZ (Einwässerungsbewilligung).

² Das VSZ erteilt die Einwässerungsbewilligung, wenn:

1. das Schiff durch eine autorisierte Reinigungsstelle fachgerecht gereinigt wurde und dies mit einem gültigen Nachweis belegt wird; und
2. die Einwässerung ordnungsgemäss gemeldet wurde.

³ Vorbehalten bleiben weitere Anforderungen nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

⁴ Die Einwässerungsbewilligung wird formlos und kostenlos auf elektronischem Weg ausgestellt. Bei Abweisung eines Gesuchs können die Halterinnen und Halter eine Verfügung verlangen.

⁵ Einwässerungsbewilligungen haben Gültigkeit bis eine Auswässerung gemäss § 3 Abs. 2 Ziff. 2 erfolgt.

⁶ Das VSZ führt ein Verzeichnis der Schiffe mit einer Einwässerungsbewilligung. Die Vollzugsinstanzen, die Polizei sowie die betreuten Einwässerungsstellen haben auf das Verzeichnis elektronisch Zugriff.

§ 5 Reinigungsstellen

¹ Autorisierte Reinigungsstellen haben eine fachgerechte Reinigung der Schiffe sicherzustellen und stellen nach der Reinigung einen elektronischen Nachweis (Reinigungsnachweis) aus.

² Die Entwässerungssysteme der Reinigungsstellen haben dem Stand der Technik zu entsprechen.

³ Das Amt für Umwelt und Energie ist zuständig für die Autorisierung der Reinigungsstellen.

⁴ Es führt ein elektronisches, öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den autorisierten Reinigungsstellen.

§ 6 Betreute Einwasserungsstellen

¹ Betreute Einwasserungsstellen haben sicherzustellen, dass bei der Einwasserung von Schiffen die Einwasserungsbewilligung vorliegt. Liegt diese nicht vor, ist die Einwasserung zu verweigern.

§ 7 Aufsicht, Kontrolle

¹ Das Amt für Umwelt und Energie beaufsichtigt die Reinigungs- und die Einwasserungsstellen.

² Es ist befugt Schiffe, Reinigungs- und Einwasserungsstellen zu kontrollieren und kann Dritte mit der Kontrolltätigkeit beauftragen.

³ Es hat insbesondere zu kontrollieren, ob die Reinigungsstellen fachgerechte Reinigungen vornehmen und die Entwässerungssysteme dem Stand der Technik entsprechen.

3 Übergangsbestimmung

§ 8 Übergangsbestimmung

¹ Halterinnen und Halter haben immatrikulierte Schiffe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in einem Gewässer im Kanton lagen, innert zweier Monate seit Inkrafttreten dieser Verordnung über ein elektronisches Meldesystem dem VSZ zu melden.

² Das VSZ erteilt für diese Schiffe auf elektronischem Weg eine formlose Einwasserungsbewilligung.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
25.06.2024	01.08.2024	Erlass	Erstfassung	2024-022

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	25.06.2024	01.08.2024	Erstfassung	2024-022